

# Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 10. September 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\_veroeffentlichungen/2009/2009-50.pdf)

# **INHALTSVERZEICHNIS**

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Studiengangsbeauftragte	3
§ 31 Fächerkombinationen	4
II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer	4
§ 32 Archäologie	4
§ 33 Betriebswirtschaftslehre	5
§ 34 Europäische Ethnologie	6
§ 35 Evangelische Theologie	6
§ 36 Judaistik	7
§ 37 Kommunikationswissenschaft	7
§ 38 Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte – Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege)	8
§ 39 Musikpädagogik	8
§ 40 Politikwissenschaft	9
§ 41 Sportdidaktik	10
§ 42 Soziologie	10
§ 43 In-Kraft-Treten	11

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

# Studien- und Prüfungsordnung

# I. Allgemeine Bestimmungen

# **§ 29 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung enthält Regelungen für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und ergänzt diese Prüfungsordnung (APO). <sup>2</sup>Die Regelungen zu Nebenfächern und zweiten Hauptfächern in anderen Studien- und Fachprüfungsordnungen bleiben unberührt. <sup>3</sup>Regelungen für Fächer der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gemäß dieser Ordnung haben Vorrang vor der APO. <sup>4</sup>Im Übrigen hat die APO Vorrang.

# § 30 Studiengangsbeauftragte

<sup>1</sup>In Angelegenheiten, die ein Nebenfach betreffen, entscheidet der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage von Empfehlungen einer bzw. eines vom Fakultätsrat für dieses Nebenfach eingesetzten Studiengangsbeauftragen. <sup>2</sup>Die bzw. der Studiengangsbeauftragte erstellt das Modulhandbuch und gibt es hochschulöffentlich bekannt. 
<sup>3</sup>Weitere Aufgaben der bzw. des Studiengangsbeauftragen können in den Bestimmungen des jeweiligen Nebenfaches zugewiesen werden. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 kann die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften das Modulhandbuch als Modulübersicht nach Maßgabe der zu beteiligenden Fachvertreterinnen und Fachvertreter in eigener Zuständigkeit erstellen und hochschulöffentlich

bekannt geben. <sup>5</sup>In diesen Fällen sind die Fachvertreterinnen und Fachvertreter für die sonstigen Aufgaben der bzw. des Studiengangsbeauftragten zuständig.

# § 31 Fächerkombinationen

Fächer gemäß dieser Ordnung sind mit anderen Fächern gemäß APO und dieser Ordnung frei kombinierbar, soweit nicht im Anhang der APO abweichende Regelungen getroffen werden.

# II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

# § 32 Archäologie

# (1) Fächerangebot

Archäologie kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten und als zweites Hauptfach im Umfang von 75 ECTS-Punkten studiert werden, und zwar mit Schwerpunkt Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen oder Ur- und frühgeschichtliche Archäologie.

#### (2) Module

- 1. Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten
  - Basismodul Archäologie allgemein

5 ECTS-Punkte

 Aufbaumodul 1 aus dem gewählten Schwerpunkt (Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen oder Ur- und frühgeschichtliche Archäologie)

15 ECTS-Punkte

• Aufbaumodul 2 in einer der in Aufbaumodul 1 nicht belegten archäologischen Disziplinen

10 ECTS-Punkte

#### 2. Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten

• Basismodul Archäologie allgemein

5 ECTS-Punkte

 Aufbaumodul 1 aus dem gewählten Schwerpunkt (Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen oder Ur- und frühgeschichtliche Archäologie)

20 ECTS-Punkte

 Aufbaumodul 2 in einer der in Aufbaumodul 1 nicht belegten archäologischen Disziplinen

10 ECTS-Punkte

• Vertiefungsmodul in dem in Aufbaumodul 1 belegten Schwerpunkt

10 ECTS-Punkte

# 3. Zweites Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten

• Basismodul Archäologie allgemein

5 ECTS-Punkte

 Aufbaumodul 1 aus dem gewählten Schwerpunkt (Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen oder Ur- und frühgeschichtliche Archäologie)

20 ECTS-Punkte

 Aufbaumodul 2 in einer der in Aufbaumodul 1 nicht belegten archäologischen Disziplinen

15 ECTS-Punkte

• Aufbaumodul 3 in der in den Aufbaumodulen 1 und 2 nicht belegten archäologischen Disziplin

10 ECTS-Punkte

Erweitertes Vertiefungsmodul in dem in Aufbaumodul 1 belegten Schwerpunkt

25 ECTS-Punkte

# § 33 Betriebswirtschaftslehre

#### (1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

#### (2) Studienbegleitende Leistungsnachweise

<sup>1</sup>Es gelten ausschließlich die vom zuständigen Studiengangsbeauftragten bekannt gemachten Studienpläne. <sup>2</sup>Die Prüfungsmodalitäten, also insbesondere Prüfungsart, - umfang und ECTS-Leistungspunkte, legen im Einvernehmen mit und in Koordination des Studiengangsbeauftragten die dort beteiligten Prüferinnen und Prüfer fest.

#### (3) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Teilprüfungen der Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 4 angerechnet.

#### (4) Wiederholung

<sup>1</sup>Nicht bestandene Teilprüfungen sind zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung möglich. <sup>4</sup>Der Wechsel einer abgelegten Teilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung dem Prüfungsamt anzuzeigen. <sup>5</sup>Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur zweiten Wiederholung gemäß Satz 3 noch besteht.

# **§ 34 Europäische Ethnologie**

# (1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

#### (2) Fremdsprachenkenntnisse

Für das Studium des Faches werden Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher Texte in Wort und Schrift erlauben, sowie Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache erwartet.

#### (3) Module

#### 1. Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten

Es sind drei Basismodule mit jeweils 10 ECTS-Punkten nachzuweisen.

#### 2. Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten

Es sind drei Basismodule mit jeweils 10 ECTS-Punkten sowie ein Aufbaumodul mit 15 ECTS-Punkten nachzuweisen.

#### **§ 35 Evangelische Theologie**

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

# § 36 Judaistik

(1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

#### (2) Module

#### 1. Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten

8 ECTS-Punkte
8 ECTS-Punkte
8 ECTS-Punkte
6 ECTS-Punkte

#### 2. Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten

•	Erweitertes Basismodul	10 ECTS-Punkte
•	Aufbaumodul 1: Jüdische Religionsgeschichte	8 ECTS-Punkte
•	Aufbaumodul 2: Theologische Diskurse	8 ECTS-Punkte
•	Erweitertes Vertiefungsmodul: Interreligiöse Perspektiven	10 ECTS-Punkte
•	Vertiefungsmodul 2	9 ECTS-Punkte

#### § 37 Kommunikationswissenschaft

(1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen des Faches setzt voraus:

- 1. ¹Nachweis eines mindestens achtwöchigen Vollzeit-Praktikums im Medienbereich bzw. PR-Bereich einer kulturellen oder wissenschaftlichen Einrichtung, einer Partei, eines Verbands oder eines privatwirtschaftlichen Unternehmens. ²Das Praktikum ist am Stück (ohne Unterbrechung) und in vollem Umfang vor Aufnahme des Studiums der Kommunikationswissenschaft abzuleisten und darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- 2. Englischkenntnisse sind mit mindestens fünfjährigem Schulunterricht oder durch Fremdsprachenkurse im Umfang von mindestens 12 SWS durch qualifizierten Leistungsnachweis nachzuweisen.

3. <sup>1</sup>Die Nachweise gemäß Nr. 1 und 2 sind der bzw. dem Studiengangsbeauftragten vor Ablegung des ersten studienbegleitenden Leistungsnachweises im Fach Kommunikationswissenschaft vorzulegen. <sup>2</sup>Erfolgt dies nicht, wird die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen dieses Fachs versagt.

#### (3) Module

# 1. Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten

Es sind im Basis-, Vertiefungs- und Praxismodul jeweils 10 ECTS-Punkte nachzuweisen.

#### 2. Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten

<sup>1</sup>Es sind im Basis-, Vertiefungs- und Praxismodul jeweils 15 ECTS-Punkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Die zu belegenden Veranstaltungen regelt das Modulhandbuch des Faches.

#### (4) Notenbildung

Bei Bildung der Modulnote und der Fachnote werden nur die zum Bestehen des Moduls bzw. des Fachs erforderlichen ECTS-Leistungspunkte berücksichtigt.

# § 38 Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte – Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege)

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

# § 39 Musikpädagogik

- (1) Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.
- (2) Studienvoraussetzungen

<sup>1</sup>Die Studentinnen und Studenten sollten über musiktheoretische Grundkenntnisse, grundlegende Fertigkeiten im Instrumentalspiel, eine entwicklungsfähige Singstimme sowie über ein sensibles musikalisches Gehör verfügen. <sup>2</sup>Eine Eignungsprüfung ist nicht abzulegen.

#### (3) Module und Fachnotenberechnung

<sup>1</sup>Das Studium besteht aus den nachfolgend aufgelisteten Modulgruppen und Modulen. <sup>2</sup>Die Bildung der Fachnote erfolgt durch die nachstehend angegebene Gewichtung der Noten aus den jeweiligen Modulen. <sup>3</sup>Die in den Modulen "Ensemblemusizieren - Grundlagen" und "Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (D)" zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden nicht benotet.

Modulgruppen und Module	ECTS	Prüfungsgewichte		
		Teiler	%	
		25		
Modulgruppe ,Musikpraxis' (12 ECTS)				
Künstlerische Instrumentalpraxis – Grundlagen	4	3	12	
Künstlerische Vokalpraxis – Grundlagen	5	3	12	22
Begleitpraxis – Grundlagen	2	2	8	32
Ensemblemusizieren – Grundlagen	1	-	-	
Modulgruppe ,Musiktheorie/Musikwissenschaft' (6 ECTS)				
Musiktheoretische Grundlagen	4	5	20	28
Musikgeschichte – Überblick	2	2	8	
Modulgruppe ,Musikpädagogik/Musikdidaktik' (12 ECTS)				
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (D)	2	-	-	
Ensembleleitung – Grundlagen	2	2	8	40
Vertiefte fachliche Orientierung (C)	8	8	32	

# § 40 Politikwissenschaft

# (1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

# (2) Studienbegleitende Leistungsnachweise

<sup>1</sup>Es gelten ausschließlich die vom zuständigen Studiengangsbeauftragten bekannt gemachten Studienpläne. <sup>2</sup>Die Prüfungsmodalitäten, also insbesondere Prüfungsart, - umfang und ECTS-Leistungspunkte, legen im Einvernehmen mit und in Koordination des Studiengangsbeauftragten die dort beteiligten Prüferinnen und Prüfer fest.

# (3) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Teilprüfungen der Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 4 angerechnet.

#### (4) Wiederholung

<sup>1</sup>Nicht bestandene Teilprüfungen sind zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung möglich. <sup>4</sup>Der Wechsel einer abgelegten Teilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung dem Prüfungsamt anzuzeigen. <sup>5</sup>Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur zweiten Wiederholung gemäß Satz 2 noch besteht.

# § 41 Sportdidaktik

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

#### **§ 42 Soziologie**

#### (1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

#### (2) Studienbegleitende Leistungsnachweise

<sup>1</sup>Es gelten ausschließlich die vom zuständigen Studiengangsbeauftragten bekannt gemachten Studienpläne. <sup>2</sup>Die Prüfungsmodalitäten, also insbesondere Prüfungsart, -umfang und ECTS-Leistungspunkte, legen im Einvernehmen mit und in Koordination des Studiengangsbeauftragten die dort beteiligten Prüferinnen und Prüfer fest.

#### (3) Anrechnung von Studien- Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Teilprüfungen der Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 4 angerechnet.

# (4) Wiederholung

¹Nicht bestandene Teilprüfungen sind zu wiederholen. ²Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. ³Eine zweite Wiederholung ist nur in der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung möglich. ⁴Der Wechsel einer abgelegten Teilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung dem Prüfungsamt anzuzeigen. ⁵Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur zweiten Wiederholung gemäß Satz 2 noch besteht.

# **§ 43 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juli 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 2009.

Bamberg, 10. September 2009

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 10. September 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 2009.